

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 703-25	Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege	SR 1.12	Stand: 07/2013
---	---	------------	-------------------

SATZUNG ÜBER DIE VERPFLICHTUNG DER STRASSENANLIEGER ZUM REINIGEN, SCHNEERÄUMEN UND BESTREUEN DER GEHWEGE

vom 18.07.2013

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) i. d. F. vom 11.05.1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2013 (GBl. S. 65), und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55), hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen am 18.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs gilt Abs. 1 nur insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen. Für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer gelten die Verpflichtungen nicht.

§ 2 Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter, die das Grundstück ganz oder teilweise nutzen.

Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m, bei Straßen mit mehr als 20 m Breite nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 703-25	Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege	SR 1.12	Stand: 07/2013
--	---	------------	-------------------

- (2) Ist ein Gehweg zugleich rückwärtiger Hauszugangsweg für ein Grundstück und Hauptzugangsweg für ein anderes Grundstück, so obliegt die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht dem Anlieger, für den der Weg Hauptzugangsweg ist.
- (3) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet (z. B. Eigentümer und Mieter oder verschiedene Parteien eines Wohnblocks), besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung.

Sie haben durch geeignete Maßnahmen (Vereinbarung, Hausordnung usw.) sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

- (4) Die Pflichten der Straßenanlieger nach dieser Satzung bleiben bestehen, auch wenn die Stadt ausnahmsweise zusätzlich reinigt, räumt oder streut.

§ 3

Reinigungs-, Räum- und Streubereich

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Falls solche Gehwege nicht vorhanden sind, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,20 m. Als Gehwege im Sinne von Satz 1 gelten auch Fußwege, gemeinsame Geh- und Radwege (nicht durch eine Trennlinie voneinander getrennt bzw. nicht farblich gekennzeichnet), Staffeln oder entsprechende Flächen am Rande von Fußgängerbereichen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Bei Fußwegen und Staffeln erstrecken sich die Verpflichtungen bis zur Mitte, soweit auf beiden Seiten verpflichtete Anlieger sind. In Straßen mit einseitigem Gehweg trifft die Verpflichtung nur den Anlieger, dessen Grundstück an den Gehweg grenzt.
- (3) In den Fußgängerbereichen und in verkehrsberuhigten Bereichen erstrecken sich die Verpflichtungen auf die für den Fußgängerverkehr erforderlichen Flächen, mindestens aber auf einen 1,5 m breiten Randstreifen längs der Gebäudefronten. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u. Ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine nach Satz 1 entsprechende Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
- (4) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 703-25	Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege	SR 1.12	Stand: 07/2013
---	---	------------	-------------------

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung der durch die gewöhnliche Benutzung oder auf andere Weise verursachten Verschmutzung, insbesondere der Beseitigung von Schmutz, Unrat und Laub. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich im Übrigen nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Die Gehwege sind bei Bedarf, mindestens aber einmal wöchentlich zu reinigen.
- (3) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände, wie Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand, entgegenstehen.
- (4) Beim Reinigen darf die zu reinigende Fläche nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder in sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5

Räumpflicht

- (1) Die Gehwege sind auf einer solchen Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass ein gefahrloser und flüssiger Fußgängerverkehr gewährleistet ist, mindestens auf 1,20 m Breite. An Haltestellen sowie an Fußgängerüberwegen sind die Gehwege jeweils auf voller Breite bis zur Bordsteinkante zu räumen.

Wenn Gehwege schmaler als 1,20 m sind, sind sie in ihrer tatsächlichen Breite zu räumen.

Gemeinsame Geh- und Radwege sind so zu räumen, dass ein möglichst gefahrloser und flüssiger Verkehr für Fußgänger und Radfahrer gewährleistet ist.

- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, oder auf sonstigen nicht dem Verkehr dienenden Flächen abzulagern.
- (3) Die von Schnee und auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass die Gehweg- bzw. Radwegfläche durchgehend benutzbar ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,20 m zu räumen.
- (4) § 4 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 703-25	Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege	SR 1.12	Stand: 07/2013
---	---	------------	-------------------

§ 6 Streupflicht

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie vom Fußgänger bzw. Radfahrer bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich bei Schneelage auf die gemäß § 5 Abs. 1 geräumte Fläche, bei sonstiger Glätte auf die gesamte Breite.
- (2) Zum Bestreuen der Flächen sind grundsätzlich Splitt oder Sand zu verwenden. Der Einsatz von Auftausalz ist nur in Ausnahmefällen gestattet, wenn die Glätte sonst nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beseitigt werden kann. Dies ist vorwiegend an Gefällstrecken und Treppen sowie bei Reif- und Eisglätte oder Eisregen der Fall. In allen Fällen ist die ausgestreute Menge auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
- (3) § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 5 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 7 Räum- und Streuzeiten

Die Gehwege müssen von montags bis freitags bis 07:00 Uhr, samstags bis 08:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20:00 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er Gehwege
 1. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 reinigt,
 2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3, 5 und 7 räumt oder
 3. bei Schnee- und Eisglätte nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 3, 6 und 7 bestreut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können im Rahmen von § 54 Abs. 2 Straßengesetz i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld geahndet werden.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 703-25	Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege	SR 1.12	Stand: 07/2013
---	---	------------	-------------------

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 05.10.1989, zuletzt geändert am 19.07.2001, außer Kraft.

Ausgefertigt!

Reutlingen, den 22.07.2013

gez.

Barbara Bosch
Oberbürgermeisterin

	vom	Anzeige an das Regierungs- präsidium am	Öffentliche Bekanntmachung im Reutlinger Amtsblatt am	
Satzung	18.07.2013	06.08.2013	26.07.2013	Nr. 30